



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

- Unterschreitung der Inzidenz von 100 - Außerkrafttreten der Bundesnotbremse und Geltung des 1. Öffnungsschritts der Corona-Verordnung

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt -

macht hiermit bekannt, dass am Montag, den 24.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 100 gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die sog. Bundesnotbremse des § 28b Abs.1 IfSG außer Kraft tritt.

Gleichzeitig gelten ab Montag, den 24.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 100 gemäß § 21 Absatz 1, 4 und 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) die Bestimmungen der sog. 1. Öffnungsstufe.

§ 28b Abs.2 Satz 1 bis 3 IfSG regelt, dass die Regelungen der Bundesnotbremse des § 28b Absatz 1 IfSG ab dem übernächsten Tag außer Kraft treten, wenn in einem Landkreis der Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wird. Gleichzeitig gelten mit dem Tag des Außerkrafttretens der Bundesnotbremse die Lockerungen des sog. 1. Öffnungsschrittes nach § 21 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes.

Im Landkreis Ravensburg lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum von fünf Werktagen, nämlich vom 18.05.2021 bis 22.05.2021 durchgängig unter dem Wert von 100.

Die Regelungen können im Einzelnen dem § 28b Abs.2 in Verbindung mit Absatz 1 IfSG sowie § 21 Abs.1, 4 und 8 entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Ravensburg, den 22.05.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter